

# Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Burgliebenau  
am 22.01.2017

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

## I. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Ortschaftsrates	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Ortschaftsrat in <b>Burgliebenau</b>	<b>5</b>	<b>10</b>

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

## II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

## III. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens **bis zum 28.11.2016 18.00 Uhr**, bei mir, **Gemeinde Schkopau, Gemeindegewahlleiter**, in **06258 Schkopau, Schulstraße 18** einzureichen.

## IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

## V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigten/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für

die **Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau** muss außerdem von mindestens **4**

der am Wahltag Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (spätestens am 24.10.2016 und dem 28.11.2016) abgegeben worden sind.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Abs. 10 KWG LSA die nachfolgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge befreit:

**CDU, SPD, DIE LINKE, GRÜNE, FDP, STATT Partei, AfD, NPD**

## VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt V. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA bis zum **04.11.2016** bei der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

## VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

**Schkopau, den 29.09.2016**

---

(Unterschrift des Wahlleiters)